

Anlage 2 - Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Paragraphen der Geschäftsordnung

<u>Geschäftsordnung der Stadt Mayen</u> <u>Stand 09.12.2015</u>	<u>Mustergeschäftsordnung in der Fassung vom</u> <u>24.06.2016</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>§ 3 Tagesordnung</p> <p>(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.</p>	<p>§ 3 Tagesordnung</p> <p>(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.</p>	<p>Streichung Verweis auf § 5 Abs. 2 aufgrund der Änderung des § 5 der Geschäftsordnung aufgrund der Streichung des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO alte Fassung</p>
<p>§ 5 Öffentlichkeit der Sitzung</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde, 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger, 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner, 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO), 5. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO), 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, 	<p>§ 5 Öffentlichkeit der Sitzung</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde, 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger, 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner, 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO), 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO) 	<p>Änderungen aufgrund der Neufassung des § 35 Abs. 1 GemO</p>

<u>Geschäftsordnung der Stadt Mayen</u> <u>Stand 09.12.2015</u>	<u>Mustergeschäftsordnung in der Fassung vom</u> <u>24.06.2016</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>7. Grundstücksangelegenheiten,</p> <p>8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,</p> <p>9. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,</p> <p>10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Stadt oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,</p> <p>11. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),</p> <p>12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.</p> <p>(3) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35</p>	<p>6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),</p> <p>7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere Wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.</p> <p>(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, 2. Grundstücksangelegenheiten 3. Vergabe von Aufträgen. <p>(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.</p>	

<u>Geschäftsordnung der Stadt Mayen</u> <u>Stand 09.12.2015</u>	<u>Mustergeschäftsordnung in der Fassung vom</u> <u>24.06.2016</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.</p> <p>(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p>		
<p>§ 19 Anfragen</p> <p>(3)</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.</p>	<p>§ 19 Anfragen</p> <p>(3)</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.</p>	<p>Streichung Verweis auf § 5 Abs. 2 und 3 aufgrund der Änderung des § 5 der Geschäftsordnung aufgrund der Streichung des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO alte Fassung</p>
<p>§ 21 Einwohnerfragestunde</p> <p>(4) der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn</p> <p>3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, (...)</p>	<p>§ 21 Einwohnerfragestunde</p> <p>(4) der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn</p> <p>3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, (...)</p>	<p>Streichung Verweis auf § 5 Abs. 2 und 3 aufgrund der Änderung des § 5 der Geschäftsordnung aufgrund der Streichung des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO alte Fassung</p>

<u>Geschäftsordnung der Stadt Mayen</u> <u>Stand 09.12.2015</u>	<u>Mustergeschäftsordnung in der Fassung vom</u> <u>24.06.2016</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>§ 22 Redeordnung</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.</p>	<p>§ 22 Redeordnung</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Ersetzung des Wortes „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“</p>
<p>§ 26 Niederschrift</p> <p>(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.</p> <p>(6) (...) Die Fertigung von Tonaufzeichnungen in nichtöffentlicher Sitzung zur Anfertigung der Niederschrift wird durch den Stadtrat gebilligt.</p> <p>(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die</p>	<p>§ 26 Niederschrift</p> <p>(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.</p> <p>(6) (...) Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.</p> <p>(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift</p>	<p>Ergänzung der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Geschäftsordnung</p> <p>Anpassungen aufgrund Änderung der Mustergeschäftsordnung; § 26 Abs. 6 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadt Mayen wurde durch Beschluss in der Sitzung des Stadtrates vom 09.12.2015 geändert und wie damals beschlossen in die aktualisierte Fassung übernommen.</p>

<u>Geschäftsordnung der Stadt Mayen</u> <u>Stand 09.12.2015</u>	<u>Mustergeschäftsordnung in der Fassung vom</u> <u>24.06.2016</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.</p> <p>(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Rat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.</p>	<p>festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.</p> <p>(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Rat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.</p>	<p>Streichung aufgrund der Neufassung von § 35 Abs. 1 S. 4-6 GemO</p>
<p>§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter</p> <p>(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p>	<p>§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter</p> <p>(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p>	<p>Umformulierung im Vergleich zur derzeitigen Mustergeschäftsordnung; Geschäftsordnung der Stadt Mayen wurde durch Beschluss vom 29.04.2015 bereits geändert.</p>
<p>§ 30 Arbeitsweise</p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Rat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind</p>	<p>§ 30 Arbeitsweise</p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Rat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind</p>	<p>Streichung der bisherigen Absätze 1 und 2 aufgrund der Neuregelung des § 46 Abs. 4 GemO. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 1 bis 4.</p>

<u>Geschäftsordnung der Stadt Mayen</u> <u>Stand 09.12.2015</u>	<u>Mustergeschäftsordnung in der Fassung vom</u> <u>24.06.2016</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Rats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.</p>	<p>außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Rats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.</p>	
<p>§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung</p> <p>Allen Mitgliedern des Rats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.</p>	<p>§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung</p> <p>Allen Mitgliedern des Rats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.</p>	<p>Ergänzung der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Geschäftsordnung</p>